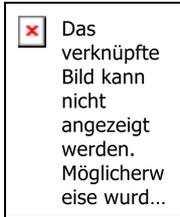


# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**Vorlagennummer: 6-4701/22-KT**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 17.10.2022 im öffentlichen Teil:

Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming wird wie folgt geändert:

In § 2 (1) wird Satz 2 geändert und ergänzt:

Als Wohnung gilt die Wohnung der Schülerin oder des Schülers, bei mehreren Wohnungen grundsätzlich die Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes.

Neben der Wohnung gemäß § 20 Bundesmeldegesetz gilt in den Fällen, in denen Schüler und Schülerinnen im echten Wechselmodell leben, auch die Wohnung des Elternteils, die nicht gleichzeitig Hauptwohnung der Schülerin oder des Schülers ist, als Wohnung im Sinne dieser Satzung, sofern sich diese im Landkreis Teltow-Fläming befindet.

§12 (5) wird ergänzt:

Für Schülerinnen und Schüler, die im echten Wechselmodell leben, besteht kein Beförderungsanspruch. Es wird höchstens das Beförderungsentgelt der Flächenzone Landkreis des VBB bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.

Luckenwalde, 18.10.2022

Eichelbaum  
Vorsitzender des Kreistages